

Satzung über die Benutzung der Inertabfalldéponie (DK-0- Déponie) der Gemeinde Buchdorf

(Déponiebenutzungssatzung – DBS)

Die Gemeinde Buchdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Buchdorf betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1204, Gemarkung Buchdorf, eine DK-0-Déponie als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung richtet sich nach dieser Satzung, der Betriebsordnung, der Déponiezulassung und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

§ 2 Zweck der Einrichtung

- (1) Die Déponie dient der ordnungsgemäßen Ablagerung der nach der Déponiezulassung zugelassenen mineralischen Abfälle.
- (2) Ein Anspruch auf Annahme bestimmter Abfälle besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde kann die Annahme aus rechtlichen, technischen oder betrieblichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft versagen.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Zur Ablagerung dürfen grundsätzlich nur mineralische Abfälle angenommen werden, die im Gemeindegebiet Buchdorf angefallen sind. Der Anlieferer hat die Herkunft auf Verlangen nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, kann die Annahme versagt werden.
- (2) Benutzungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie sonstige Anlieferer mit zugelassenen Abfällen.
- (3) Die Gemeinde kann den Benutzerkreis beschränken.

§ 4 Zugelassene Abfälle

- (1) Zugelassen sind ausschließlich die nach der Déponiezulassung zulässigen Abfälle, welche die Annahmekriterien der Déponieverordnung erfüllen. Ein Anspruch auf

Annahme einzelner Abfälle besteht auch dann nicht, wenn diese grundsätzlich zulässig sind.

- (2) Mit der zulässigen Überlassung und der Freigabe durch das Deponiepersonal gehen die angelieferten Abfälle in das Eigentum der Gemeinde Buchdorf über.

§ 5 Verwertungsgebot

Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Eine Ablagerung auf der Inertabfalldeponie kommt nur in Betracht, soweit eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Wiederverwertbarkeit ist vor einer Deponierung zu prüfen und im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung zu dokumentieren.

§ 6 Ausgeschlossene Abfälle

Ausgeschlossen sind insbesondere gefährliche, flüssige und organische Abfälle, Baustellenmischabfälle, asbest- oder gipshaltige Stoffe sowie sämtliche Abfälle, deren Ablagerung nach den geltenden Rechtsvorschriften oder der Deponiezulassung unzulässig ist.

§ 7 Annahmeveraussetzungen

- (1) Der Anlieferer hat insbesondere die grundlegende Charakterisierung, erforderliche Untersuchungsberichte und sonstige Nachweise vorzulegen, soweit diese nach der Deponieverordnung oder aufgrund der Deponiezulassung erforderlich sind.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln zusätzliche Untersuchungen oder Nachweise auf Kosten des Anlieferers zu verlangen.

§ 8 Benutzung der Deponie

Die Benutzung erfolgt nach Anmeldung und Freigabe durch das Deponiepersonal. Einzelheiten regelt die Betriebsordnung.

§ 9 Benutzungspflichten

Die Benutzer haben Satzung und Betriebsordnung einzuhalten, den Anordnungen des Deponiepersonals Folge zu leisten und unzulässige Abfälle auf Verlangen unverzüglich und auf eigene Kosten wieder zu entfernen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer
 1. Abfälle anliefert, welche nicht im Gemeindegebiet angefallen sind (§ 3 Abs. 1)
 2. nicht zugelassene Abfälle anliefert (§ 4)
 3. gegen das Verwertungsgebot verstößt (§ 5)
 4. den Anweisungen des Aufsichtspersonals/ Deponiewärters nicht Folge leistet (§ 9)
 5. keine erforderlichen Nachweise vorlegen kann (§ 7 Abs. 1).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können zur Anzeige gebracht werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt. Werden andere als in § 3 aufgeführte Stoffe angeliefert oder eingelagert, kann die Gemeinde Buchdorf verlangen, dass diese Stoffe wieder entfernt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Beseitigung erfolgt zu Lasten des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers bzw. Anlieferers.

§ 11 Haftung

- (1) Der Anlieferer haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Beschäftigten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Benutzung der Deponie verursacht werden.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Wird der Betrieb der Deponie aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen oder zwingender betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt, besteht kein Anspruch auf Annahme von Abfällen oder auf Ersatz hierdurch entstehender Nachteile.

§ 12 Ausschluss

Die Gemeinde kann Benutzer bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung oder die Betriebsordnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausschließen.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Buchdorf, den 27.07.2026

Erster Bürgermeister